

2712/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 8.7.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2688/J betreffend „zukünftige Förder- und Umweltschutzpolitik in der Siedlungswasserwirtschaft - insbesondere im ländlichen Raum gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Auch wenn die Empfehlungen der zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie eingerichteten Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 25. Juni 1997 nicht unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder verabschiedet wurden, kam es doch unter den anwesenden Mitgliedern zur Diskussion und klaren Meinungsbildung über die anstehenden Förderungsfälle. Dieses deutliche Bild über die Beurteilung der Förderungsfälle wurde durch eine weitere schriftliche Stellungnahme ergänzt und bestätigt. Ich konnte in Wahrnehmung meiner mir gesetzlich übertragenen Aufgabe, die Förderungsansuchen abschließend zu beurteilen und eine Förderungsentscheidung zu treffen, daher davon ausgehen, daß die oben angesprochenen Empfehlungen die entsprechende Unterstützung in der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft finden, und habe im Sinne des Umweltschutzes meiner Aufgabe als Genehmigender entsprochen, um Verzögerungen bei der Realisierung der Ziele des Wasserrechts-

gesetzes zu verhindern. Eine Verschiebung der Förderungsgenehmigung auf Herbst 1997 hätte bewirkt, daß 251 Neuanträge - trotz entsprechender Unterstützung seitens der Kommissionsmitglieder - in Warteposition verblieben wären. Um so mehr ist selbstverständlich auch für die Zukunft zu betonen, daß die Verfahrensbestimmungen des Umweltförderungsgesetzes für die Arbeit der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft genau zu beobachten und anzuwenden sind.

ad 2

Ziel des Umweltförderungsgesetzes und der darauf basierenden Richtlinien ist unter anderem die Erreichung sozial verträglicher Gebühren für die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diesen Intentionen werden auch die von mir 1997 erlassenen Technischen Richtlinien gerecht, die sich der Variantenuntersuchung und hier insbesondere der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Analyse der Projekte widmen.

Ich wurde von der Österreichischen Kommunalkredit AG informiert, daß die vom Fragesteller zitierte Aussage von Dir. Dipl.-Ing. Fras aus ihrem Zusammenhang gerissen wurde und daß sich aus dem gesamten Wortlaut eine derartige Meinung nicht ableiten läßt.

ad 3

Die Umsetzung der Resolution des Ausschusses „Ländlicher Raum“ ist, soweit sie mein Ressort betrifft, durch die Erlassung der Technischen Richtlinien weitgehend erfolgt. Seit dem Inkrafttreten der Technischen Richtlinien mit 1.6.1997 ist die Einhaltung der dort normierten Bestimmungen Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz. Darüber hinaus wird in meinem Ressort derzeit an der Umsetzung der in Pkt. 5 der gegenständlichen Resolution angesprochenen administrativen Vereinfachung bei der Förderungsabwicklung von Einzelanlagen gearbeitet. Der Vollzug der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 fällt nicht in meinen Kompetenzbereich.

ad 4

Wie bereits erwähnt, ist seit 1.6.1997 im Bereich der vom Bund geförderten kommunalen Siedlungswasserwirtschaft österreichweit die Einhaltung der in den Technischen Richtlinien normierten Bestimmungen zur Variantenuntersuchung als Förderungsvoraussetzung vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Vergabe von Landesmitteln im Bereich des geförderten Siedlungswasserbaus kommt mir keine Zuständigkeit zu.

ad 5

Da Maßnahmen des Siedlungswasserbaues sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmitteln gefördert werden, ist der Gesetzgeber bei der Beschlußfassung des Umweltförderungsgesetzes von einer engen Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern bei der Förderungsabwicklung ausgegangen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. So wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 18 Umweltförderungsgesetz (961 d. Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR der XVIII. GP) explizit festgehalten, daß der Großteil der technischen Einzelbeurteilung durch das jeweilige Amt der Landesregierung zu erfolgen hat und die ökologisch-technische Bewertung der Förderbank sich primär auf die Variantenuntersuchung beziehen soll. Eine kompetenzerweiterung der Österr. Kommunalkredit AG bei der Förderungsabwicklung nach dem Umweltförderungsgesetz würde unweigerlich wieder zu Doppelgleisigkeiten führen und wäre daher mit einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand für den Steuerzahler verbunden. Abschließend sei angemerkt, daß organisatorische Vorgaben zur Förderungsabwicklung der Landesförderung ausschließlich in der Kompetenz des jeweiligen Landes liegen.